

Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten, die mit der DE-VAU-GE zusammenarbeiten. Die Spezifikationen und Richtlinien für Arbeitsnormen und Arbeitsbedingungen in diesem Verhaltenskodex leiten sich von den einschlägigen Übereinkommen und Empfehlungen der International Labour Organisation (ILO), dem amfori BSCI Verhaltenskodex, sowie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ab. Der Lieferant muss geeignete Maßnahmen treffen, um in der Wertschöpfungskette die Einhaltung der Menschenrechte zu verbessern und Umweltrisiken zu minimieren.

Einhaltung von Gesetzen und Rechtsvorschriften

Die nationalen und internationalen Gesetze und Rechtsvorschriften der Länder, in denen die Produktion und Auslieferung der Waren erfolgt, müssen eingehalten werden.

Menschenrechte

Die Menschenrechte nach den internationalen Menschenrechtsnormen werden beachtet.

Arbeitsnormen und –bedingungen

Nichtdiskriminierung

Diskriminierung bei Einstellung, Beschäftigung, Vergütung, Beförderung oder Kündigung auf Grund von Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Familienstand, Religion, Alter, Behinderung, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, Nationalität, Gesellschaftsklasse, sozialer oder ethnischer Herkunft ist untersagt.

Belästigung, Nötigung

Beschäftigte müssen mit Würde und Respekt behandelt werden und dürfen nicht eingeschüchtert und nicht körperlicher Bestrafung sowie sexueller, rassistischer oder verbaler Belästigung, Nötigung oder Misshandlung ausgesetzt werden.

Zwangsarbeit, Sklaverei

Zwangsarbeit, Sklaverei, unfreiwillige Arbeit, Pflichtarbeit oder Gefängnisarbeit sind verboten.

Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen

Es wird das Recht der Beschäftigten auf Gründung von oder Beitritt in Vereinigungen ihrer Wahl sowie auf Tarifverhandlungen anerkannt, sofern in dem jeweiligen Land gesetzlich zulässig. Handlungen durch den Arbeitgeber gegen die Ausübung dieser Rechte sind nicht zulässig.

Kinderarbeit, Mindestalter, Jugendliche

Kinderarbeit und Ausbeutung (inkl. Prostitution) von Kindern ist untragbar und unzulässig. Das Mindestarbeitsalter richtet sich nach dem Alter bei Beendigung der Schulpflicht oder beträgt 15 Jahre. Fordert die nationale Gesetzgebung ein höheres Alter, darf eine Person nicht eingestellt werden, bevor sie dieses Alter erreicht hat. Im Falle Jugendlicher müssen alle gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die spezifische Beschäftigung eingehalten werden. Jugendliche dürfen nicht vom Schulbesuch abgehalten werden.

Löhne, Vergütung, Zuschüsse

Löhne für eine Standardarbeitswoche müssen den gesetzlichen Mindestlohn, den Branchenlohn oder den durch Tarifvertrag festgelegten Lohn einhalten oder übersteigen, je nachdem, welcher Lohn höher ist. Löhne sind pünktlich zu zahlen und Abzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht

zulässig. Weitere Vergütungen und Zuschüsse sind in Übereinstimmung mit geltenden lokalen Gesetzen zu zahlen.

Arbeitsstunden

Die normale Arbeitszeit muss gemäß dem einschlägigen nationalen Recht oder dem Branchenstandard eingehalten werden, je nachdem, welche Vorgaben strenger sind, und darf regulär 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Überstunden dürfen 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten und die Stunden müssen gemäß den einschlägigen nationalen gesetzlichen Bestimmungen vergütet werden. Die Beschäftigten erhalten mindestens einen freien Tag in einem Zeitraum von sieben Tagen sowie bezahlten Jahresurlaub.

Arbeitsverträge

Es muss sichergestellt werden, dass alle Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag erhalten. Die Bedingungen und Einzelheiten der Beschäftigung und des genauen Aufgabenbereichs sind festgelegt.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Es werden sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter gewährleistet und die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen gefördert. Ausreichend sichere, gesunde und hygienische Arbeitsplätze müssen zur Verfügung gestellt werden. Es müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten und darauf abzielen, Unfälle und Gesundheitsschäden zu vermeiden.

Enteignung, Zwangsräumung

Eine Beteiligung an Praktiken zum widerrechtlichen Entzug, Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern ist nicht zulässig. Es darf kein Entzug der Lebensgrundlagen erfolgen.

Umwelt- und Ressourcenschutz

Der Lieferant setzt sich für eine effiziente Ressourcenverwaltung ein und bemüht sich um die Reduzierung von Energie- und Wasserverbrauch sowie die Minimierung von Abfällen. Er vermeidet umweltschädliche Praktiken, minimiert Emissionen und achtet darauf, schädliche Chemikalien (wie Quecksilber) zu vermeiden oder sicher zu behandeln. Es werden bevorzugt nachhaltige Rohstoffe und Materialien eingesetzt und die Lieferkette gefördert, um nachhaltigere Praktiken zu unterstützen.

Entwaldungsfreie Lieferketten

Die Verordnung (EU) 2023/1115 für entwaldungsfreie Lieferketten ist einzuhalten. Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen nur entwaldungsfrei erzeugt werden.

Integrität und Anti-Korruption

Es gilt die Pflicht, in der Geschäftsbeziehung mit Integrität zu handeln, keine unzulässigen Vorteile anzubieten und sich nicht an korrupten Praktiken und Bestechung in jeglicher Form zu beteiligen.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der Lieferant fördert den Austausch über die Verbesserung der Bedingungen innerhalb seiner Lieferkette. Der Lieferant meldet sich umgehend, wenn er Risiken in der Lieferkette erkennt.